Ergebnisse der bisherigen Spruchpraxis betreffend das Konkordat über wohnörtliche Unterstützung

Autor(en): **Leupold, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **23 (1926)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837291

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung".

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 2. | Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich

„Der Armenpfleger" erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

23. Jahrgang | 1. April 1926 | Nr. 4

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Ergebnisse der bisherigen Spruchpraxis betreffend das Konkordat über wohnörtliche Unterstützung.

Von Dr. E. Leupold.

Anmerkung. Die gesperrt gedruckten Stellen bezeichnen eine Lücke des Konkordatstextes, deren Ergänzung im Wege eines Nachtrages wünschenswert erscheint. — Diejenigen Artikel, die bisher zu keinen Zweifeln oder Erörterungen Anlaß gaben, wurden weggelassen.

Artikel 1.

Abs. 1. Der Wohnsitz nach Konkordat umfaßt sowohl Niederlassung als Aufenthalt.

Abs. 2. Tritt Unterstützungsbedürftigkeit während der Karenzzeit ein, so leistet der Wohnkanton die Unterstützung während des ersten Monats auf eigene Kosten, gemäß Art. 3, Abs. 2, als vorübergehende Hilfe. Nach Verfluß dieses Monats fällt die Unterstützung ganz zu Lasten des Heimatkantons. Dauert die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln länger als sechs (1 + 5) Monate, so läuft die Karenzfrist nicht weiter, sondern fällt dahin und es erwächst durch Ablauf der zwei Jahre für den Wohnkanton keinerlei Verpflichtung. Hört die Unterstützung auf, so beginnt eine neue zweijährige Karenzfrist zu laufen.

Dauert die Unterstützung weniger lang als sechs Monate, so wird das Fortlaufen der zweijährigen Frist nicht unterbrochen. Hat beim Ablauf der zweijährigen Frist die Unterstützung noch nicht sechs Monate gedauert, so beginnt für den Wohnkanton die Belastung im Sinne des Konkordates.

Es besteht keine Vorschrift, ob die sechsmonatige Unterstützung als ununterbrochen zu verstehen ist; aus dem Wortlaut möchte letzteres vermutet werden; doch könnten sich bei dieser Auslegung Unzukömmlichkeiten ergeben. Wenn beispielsweise während der zweijährigen Karenzfrist die Unterstützung in mehreren fünfmonatigen Perioden mit kurzen Unterbrechungen erfolgen würde, so wäre es offenbar angezeigt, eine Unterbrechung der Karenzfrist eintreten zu lassen. Eine schärfere Fassung dieser Bestimmung erscheint daher unerläßlich.

Während der Karenzzeit kann der Wohnkanton die in Art. 45 B. V. vorgesehenen Mittel ergreifen, um sich gegen den Eintritt der Wirksamkeit des Konkordats zu schützen (Heimschaffung). Uebernimmt indessen der Heimatkanton die Unterstützung während der Karenzzeit, so tritt nach Ablauf derselben die Wirkung des Konkordats für den Wohnkanton unabwendbar ein, falls nicht die Dauer der Armenunterstützung sechs Monate erreicht.

Abs. 3. Der Ausdruck „dauernd arbeitsunfähig" umfaßt auch solche Krankheiten, welche zwar nicht von vornherein als unheilbar zu bezeichnen sind, jedoch eine längere Zeit andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben.

Die Bestimmung des Abs. 3, welche zur Entlastung des Wohnkantons in den Konkordatstext aufgenommen wurde, würde offenbar ihren Zweck nicht erfüllen, wenn die im Wohnkanton aufwachsenden Personen derselben nicht unterstellt wären. Die ratio legis verlangt daher, daß die Frage der Arbeitsfähigkeit erst im herangewachsenen Alter zum Austrag gelange und die entlastende Wirkung der erwähnten Klausel, ohne Berücksichtigung der vorher erfolgten Wohnsitznahme, auf diesen Zeitpunkt verschoben werde. Als solcher eignet sich wohl am richtigsten der Eintritt der Volljährigkeit: der Zeitpunkt, in welchem das Kind bei normalen Verhältnissen aus der Obsorge der Eltern oder der Vormundschaftsbehörden ausscheidet. In diesem Zeitpunkte ist alsdann endgültig festzustellen, ob eine dauernde Arbeitsunfähigkeit vorliege und damit die Voraussetzung gegeben sei, unter welcher, gemäß Art. 1, Abs. 3, des Konkordates, die völlige Entlastung des Wohnkantons eintritt; bis dorthin gelten die normalen Vorschriften über die Beitragspflicht des Wohnkantons. B. R., 6. Januar 1925.

Artikel 2.

Der Wohnsitz im Sinne des Konkordats ist ein besonderer Begriff des öffentlichen Rechtes, der auf den tatsächlichen Aufenthalt abstellt. Ein Antrag des Kantons Aargau, den Konkordatswohnsitz als mit dem zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff identisch zu erklären, wurde von der Konferenz der Konkordatskantone am 25. Oktober 1922 ausdrücklich abgelehnt. Das Konkordat steht in gewolltem Gegensatz zu dem zivilrechtlichen Prinzip, daß der einmal erworbene Wohnsitz stets bis zur Begründung eines neuen Wohnsitzes fortdauert. Aufgenommen wurde dagegen der zivilrechtliche Grundsatz, daß durch die Internierung in einer Anstalt kein Wohnsitz begründet wird. Da dem Orte der Internierung keinerlei Einfluß auf den Konkordatswohnsitz zukommt und ein unbeschränktes Fortbestehen des früheren Wohnsitzes während der Internierung mit dem Grundsatze des tatsächlichen Wohnsitzes unvereinbar erscheint, so muß angenommen werden, daß durch Anstaltsversorgung der Konkordatswohnsitz — ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes — endigt (sofern es sich nicht um ein Familienglied handelt, dessen Konkordatswohnsitz durch den Wohnsitz des Familienhauptes bestimmt wird). B. R., 17. Oktober 1922 und 25. April 1924.

Die zweijährige Karenzfrist beginnt mit dem Moment, da der faktische Aufenthalt begründet wird. Hinsichtlich normaler Verhältnisse wurde von der konstituierenden Konferenz die polizeiliche Anmeldung als maßgebendes, leicht feststellbares Kennzeichen für den Beginn des Wohnsitzes adoptiert (entgegen einem Antrag, als solches Kriterium die Hinterlegung der Ausweisschriften zu bezeichnen). Der Nachsatz „im übrigen wird er (der Wohnsitz) bestimmt durch den tatsächlichen Aufenthalt", will verhindern, daß Beginn und Aufhören des Konkordatswohnsitzes und damit die Wirkung des Konkordats formell an die polizeiliche An- und Abmeldung gebunden, durch sie bestimmt werde. Die Annahme, der tatsächliche Aufenthalt habe mit der polizeilichen Anmeldung begonnen, hat lediglich den Charakter einer Prä-

sumption; der Gegenbeweis, daß dieser Aufenthalt früher begonnen hat, ist ohne weiteres zulässig und muß Berücksichtigung finden. Es liegt keineswegs im Sinne des Konkordates, daß eine Gemeinde durch Nachlässigkeit in Handhabung der Fremdenpolizei, d. h. der Anmeldepflicht, in die Lage gesetzt werde, den Eintritt ihrer Unterstützungspflicht eigenmächtig hinauszuschieben.

Ein Erholungsaufenthalt bei Verwandten, ohne polizeiliche Anmeldung und in der Absicht bloß vorübergehenden Verbleibens, begründet keinen Konkordatswohnsitz.

Abs. 1. Im zweiten Satz ist die (eine Ausnahme vorsehende) Einschaltung „in der Regel" aufgenommen worden, im Hinblick auf die Möglichkeit, daß eine einzelstehende Person von sich aus und mit der Absicht dauernden Verbleibens ihren Wohnsitz in eine Anstalt verlegt, in welchem Falle eine freiwillige Wohnsitznahme vorliegt, die einen Konkordatswohnsitz nach allgemeiner Regel begründet. Konferenzprotokoll vom 25. Oktober 1922, Seite 6.

Abs. 2. War die Ehefrau, um deren Unterstützung es sich handelt, in früherer Ehe mit einem Ausländer verehelicht, so fällt der Zeitraum, während welches sie als Ausländerin in einem Konkordatskanton gewohnt hat, für die Berechnung des Konkordatswohnsitzes nicht in Betracht.

Abs. 3. Die Unterstützung minderjähriger Kinder, die der Obsorge der Eltern unterstehen, ist als Unterstützung der unterhaltspflichtigen Eltern zu betrachten und es ist daher bei der Verteilung der Unterstützungslasten zwischen Wohn- und Heimatkanton die Aufenthaltsdauer der Eltern maßgebend.

Die Sorge für ein außereheliches Kind, das bei den mütterlichen Großeltern aufwächst, liegt (nächst der Alimentationsverpflichtung des Vaters) in erster Linie der Mutter ob; muß es aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, so gilt dies als Unterstützung der Mutter und die Unterstützungspflicht richtet sich nach ihrem Wohnsitz.

Das Konkordat läßt die Frage offen, wo sich der Unterstützungswohnsitz eines Kindes befindet, das unter der Obsorge der Eltern oder eines Elternteils steht, aber aus irgend welchen Gründen bevormundet ist. Die Interpretation, daß der Wohnsitz des Kindes sich ausnahmslos nach dem Amtssitze der zuständigen Vormundschaftsbehörde bestimmt, dürfte wohl nicht für alle Fälle die richtige Lösung bieten. Der Wortlaut ist daher revisionsbedürftig.

Der Ausdruck „Zuständigkeit zur Bevormundung" ist deshalb gewählt worden, damit nicht eine zur Bevormundung zuständige Behörde sich durch saumselige Nichtbevormundung der Unterstützungspflicht entziehen könne.

Artikel 3.

Abs. 2. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Unterstützungsfälle nach abgelaufener Karenzfrist (Protokoll der Delegiertenkonferenz vom 27. November 1916). Im übrigen ist der Sinn dahin auszulegen, daß die Verpflichtung eines Konkordatskantons zu vorübergehender unentgeltlicher Unterstützung in allen Fällen platzgreift, wo die dauernde Unterstützung ausschließlich den (dem Konkordat angehörenden) Heimatkanton belastet.

Artikel 4.

Wenn der Unterstützungsbedürftige den bisherigen Wohnkanton verläßt, so erlischt die Unterstützungspflicht dieses Kantons, auch dann, falls die Ausweisschriften des Abgereisten am bisherigen Wohnorte bleiben. Das Verlassen des Wohnkantons besteht in der tatsächlichen Abreise ohne Absicht der Rückkehr. Durch vorüber-

gehende Abreise, z. B. zu Besuchs- oder Kurzwecken, wird der Konkordatswohnsitz dagegen nicht berührt.

Vom Momente an, da eine Person durch die Behörden des Wohnkantons nach Konkordat unterstützt wird, untersteht sie der armenpolizeilichen Aufsicht dieser Behörden; jede Aenderung der Unterstützungsmaßnahmen, namentlich ein Wechsel des Versorgungsortes, bedarf der Mitwirkung der genannten Behörden, sofern dieselben für den betreffenden Fall noch weiterhin ökonomisch verantwortlich bleiben sollen. Verläßt der Unterstützte den Wohnkanton eigenmächtig oder gemäß Anordnung seiner Angehörigen, so endigt die Unterstützungspflicht dieses Kantons.

Mehrmalige, durch anderweitige Wohnsitznahme unterbrochene Aufenthalte in einem Kanton dürfen nicht zusammengezählt werden behufs Berechnung der Aufenthaltsdauer bezw. der dem Wohnkanton auffallenden Unterstützungsquote; die früheren Aufenthalte fallen gänzlich außer Berechnung.

Artikel 5.

Abs. 2. Die Geltendmachung von Alimentationsforderungen gegenüber den Verwandten des Unterstützungsbedürftigen erfolgt nach Art. 329 Z. G. B. entweder von dem Berechtigten selbst oder (wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird), von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde. In letzterem Falle haben die konkordatsmäßig beteiligten Kantone zunächst ihren Verpflichtungen nachzukommen, worauf ihnen die Regreßklage gegen die verpflichteten Verwandten offensteht. B. R., 12. Juli 1921.

Abs. 4. Entgegen dieser Bestimmung, welche für den Fall, daß der Unterstützungsbedürftige mehrere Kantonsbürgerrechte besitzt, die Unterstützungslast einem einzelnen Heimatkanton aufbürdet, tritt nunmehr eine interkantonale Vereinbarung außerhalb des Konkordates ins Leben, welche eine Ueberbindung der Unterstützungskosten zu gleichen Teilen auf die mehreren Heimatkantone des Unterstützungsbedürftigen vorsieht. Es ist anzunehmen, daß, wenn zwei Konkordatskantone gemeinsam als Heimatkantone des Unterstützten die Unterstützungsquote gegenüber einem Wohnkanton, der dem Konkordat ebenfalls angehört, zu leisten haben, dieser letztere berechtigt ist, sich mit seiner ganzen Beitragsforderung an den einen Heimatkanton zu wenden, der laut Konkordat (gemäß Art. 22 Z. G. B.) hiefür pflichtig ist, wobei einem nachherigen Ausgleich zwischen den beiden Heimatkantonen im Sinne der neuen Vereinbarung nicht vorgegriffen wird.

Artikel 7.

Wenn ein Konkordatskanton als Heimatkanton eines im Wohnkanton unterstützten Kranken die Zahlung seines konkordatsgemäßen Kostenanteils mit Berufung auf das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 verweigert, so hat er die Transportunfähigkeit des Kranken durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen und es gilt im übrigen die Exemption nur solange die Transportunfähigkeit andauert. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung beschränkt die Wirksamkeit des erwähnten Bundesgesetzes auf die Fälle absoluter Transportunfähigkeit: wenn die Beförderung des Kranken durch jegliches Transportmittel ausgeschlossen ist. Urteil des Bundesgerichts vom 26. Dezember 1912 (Bd. 38, I, 515 der Entscheidungen).

Anderseits findet das Gesetz zwischen Konkordatskantonen auch dann Anwendung, wenn der Kranke der Obsorge eines Familienhauptes untersteht und die Hilfe des Wohnkantons durch unentgeltliche Verpflegung des Kranken nicht eigentlich dem Kranken selbst, sondern dem unterstützungspflichtigen, mittellosen Familienhaupt geleistet wird. B. R., 1. August 1924.

Artikel 9.

Abs. 1. Die Auffassung, Konkordatsunterstützung als Ergänzung von Arbeitslosen- oder Wehrmannsunterstützung sei unzulässig und könne nicht zur Verrechnung gebracht werden, ist unzutreffend. Vielmehr ist eine Armenunterstützung gemäß Konkordat regelmäßig dann geboten, wenn die dem Bedürftigen zukommende Arbeitslosen- oder Wehrmannsunterstützung für den Lebensbedarf der Familie nicht hinreicht. B. R., 19. November 1921.

Abs. 3 u. 4. Das Konkordat beruht auf der Voraussetzung eines gemeinsamen Einverständnisses der beiden Kantone über die zu treffenden Versorgungsmaßnahmen. Allerdings bestimmt der Wohnkanton die Art und das Maß der Unterstützung; allein die Heimatbehörde hat das Recht, gegen die Unterstützung und deren Modalitäten Einspruch zu erheben. Wird der Heimatbehörde keine Möglichkeit gegeben, von diesem Kontroll- und Einspracherecht Gebrauch zu machen, so fällt auch ihre Vergütungspflicht gegenüber dem Wohnkanton dahin. B. R., 1. August 1924.

Die Fristen berechnen sich für die Korrespondenzen zwischen den Kantonen; der innerkantonale Verkehr zwischen den zuständigen Behörden fällt dabei außer Berücksichtigung.

Einer Regelung bedarf die Frage, welche Folge die Fristversäumnis des Heimatkantons gegenüber der Bewilligung periodischer Unterstützungsleistungen durch den Wohnkanton nach sich zieht. Die Annahme, daß infolge der einmaligen Versäumnis des Heimatkantons, gegen die Höhe der vom Wohnkanton festgesetzten monatlichen Unterstützung rechtzeitig Einspruch zu erheben, der Heimatkanton seines Einspracherechtes auf die Dauer endgültig verlustig gehe, würde sowohl der Billigkeit als der ratio legis des Konkordates widersprechen. Zur Beurteilung, auf wie lange infolge der Fristversäumnis die vom Wohnkanton getroffene Regelung einer Unterstützung als stabil und für den Heimatkanton verbindlich zu erachten sei, dürfte die Bestimmung des Art. 10, wonach die Konkordatskantone sich gegenseitig vierteljährlich Rechnung zu stellen haben, einen Anhaltspunkt bieten. Die Unterstützungen werden nach Art und Umfang durchschnittlich je auf ein Vierteljahr festgelegt und der Bedarf wird vierteljährlich jeweilen erneut geprüft. Es erscheint daher als ein Gebot der Billigkeit, die Einbuße an Rechtsmitteln, die der Heimatkanton durch Fristversäumnis erleidet, in ihrer Wirkung auf ein Vierteljahr zu beschränken, in dem Sinne, daß die vom Wohnkanton getroffene und vom Heimatkanton verspätet beanstandete Regelung einer Unterstützung nicht länger als ein Vierteljahr in Wirksamkeit bleibt. Für die Zeit nach Ablauf der ersten drei Monate bleibt die Einsprache bestehen und muß als solche zur Entscheidung gelangen. B. R., 12. Juli 1921.

Artikel 10.

Abs. 1. Aus der Vorschrift, daß der Heimatkanton die ihm vom Wohnkanton gestellten Rechnungen binnen Monatsfrist zu begleichen hat, ergibt sich der Schluß, daß eine allfällige Beanstandung einer Rechnung seitens des Heimatkantons und die Geltendmachung einer zu kompensierenden Gegenforderung ebenfalls binnen Monatsfrist zu erfolgen hat. Bleibt der Heimatkanton diesbezüglich in Verzug, so bestimmen sich die für seine Gegenrechnung eintretenden Folgen nach Analogie von Art. 9, Abs. 3, hievor. Es kann dem Heimatkanton nicht freigestellt bleiben, im Wege der Verrechnung zu jeder beliebigen Zeit wieder auf eine Verfügung der Behörden des Wohnkantons zurückzukommen. B. R., 4 Mai 1923.

Artikel 11.

Ist der direkte Verkehr zwischen lokalen Unterstützungsbehörden eingeführt, so gelten hiefür die in Art. 9 festgesetzten Fristen in gleicher Weise wie für den Verkehr

zwischen Kantonen. Zur Einhaltung der in Art. 9, Abs. 4, festgesetzten Einsprachefrist genügt es diesfalls, wenn die Einsprache der Heimatgemeinde rechtzeitig bei der wohnörtlichen Unterstützungsbehörde einlangt. Wird durch eine solche Einsprache der Entscheid der Regierung des Wohnkantons angerufen (Art. 18), so kann diese letztere verlangen, daß die von der Heimatgemeinde erhobene Einsprache vorerst noch von der Regierung des Heimatkantons (oder wenigstens von der zuständigen Regierungsdirektion) überprüft werde.

Artikel 12.

Der Wohnkanton hat Angehörigen eines Vertragskantons das Armenrecht in einer Prozeßsache unter den gleichen Bedingungen und in gleichem Umfange zu gewähren wie seinen eigenen Kantonsangehörigen. Entstehen hieraus dem Wohnkanton Auslagen (z. B. Anwaltskosten), so sind dieselben wie gewöhnliche Unterstützungskosten nach Art. 5 zu teilen.

Artikel 13.

Eine armenpolizeiliche Heimschaffung wegen Wohnungsnot ist unzulässig, weil sie nicht auf Art. 45 B. V. gestützt werden kann. Durch Urteil des Bundesgerichts vom 28. April 1923 wurde hierüber folgender Grundsatz festgestellt: „Wie eine Familie nur bei dauernder Bedürftigkeit, und bei der Verweigerung der notwendigen Unterstützung durch die Heimatgemeinde, abgeschoben werden darf, so hat dies auch zu gelten in bezug auf die Beschaffung einer Wohnung für Obdachlose. Die Wohngemeinde hat die objektiv-rechtliche Verpflichtung, in erster Linie obdachlos gewordenen Einwohnern eine Unterkunft zu verschaffen. Auf diese Unterbringung durch die Wohngemeinde hat der kantonsfremde Einwohner kraft Art. 43 B. V. Anspruch wie der Gemeinde- oder Kantonsbürger. Dieser Anspruch fällt erst dann dahin, wenn die betreffende Familie nicht in der Lage ist, für die der Gemeinde hieraus entstandenen Kosten aufzukommen, und sich deren Heimatgemeinde weigert, in diesem Falle die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen. Erst dann ist die Voraussetzung für die Heimschaffung gegeben kraft Art. 45 B. V." Hier greift nun aber das Heimschaffungsverbot des Konkordates (Art. 13, Abs. 1) ein.

Die Frage, ob im Einzelfalle eine Heimschaffung wegen fortgesetzter Mißwirtschaft und Liederlichkeit im Sinne von Art. 13, Abs. 2, des Konkordates, gerechtfertigt erscheint, untersteht im Streitfalle der Beurteilung des Bundesrates gemäß Art. 19.

Die Heimschaffung auf Grund von Art. 13, Abs. 2, ist auch dann angängig, wenn zur Sanierung einer bestehenden Mißwirtschaft armenpolizeiliche Maßnahmen (z. B. Internierung des Familienhauptes) notwendig erscheinen; deren Durchführung bleibt nach erfolgter Heimschaffung dem Heimatkanton auf seine Kosten überlassen.

Artikel 15.

Art. 15 findet nur Anwendung auf Anstaltsversorgungen, die seit Inkrafttreten des Konkordates zwischen den beteiligten Kantonen ihren Anfang genommen haben; auf Anstaltsversorgungen, die früher begonnen haben, findet das Konkordat keine Anwendung.

Wie bereits bei Artikel 2 bemerkt wurde, endigt der Konkordatswohnsitz im Zeitpunkt der Versorgung des Unterstützungsbedürftigen in einer Anstalt, ohne daß ein neuer Wohnsitz begründet wird. Während der Dauer der Anstaltsversorgung — wobei ein eintretender Wechsel der Anstalt irrelevant ist — richten sich die Verpflichtungen von Wohn- und Heimatkanton nach Art. 15, Abs. 1. Wird der Unterstützte aus der Anstaltspflege (Internierung) entlassen, so beginnt für ihn eine neue Karenzfrist.

Erfolgt eine Anstaltsversorgung auf Grund eines zivilrechtlichen Vertrages mit der Anstalt, so findet das Konkordat keine Anwendung.

Das Konkordat spricht sich nicht darüber aus, ob durch eine Straf- oder Untersuchungshaft der Konkordatswohnsitz tangiert wird. Es ist dies eine Lücke, welche der Ergänzung durch Interpretation bedarf, solange die Konferenz der Konkordatskantone hierüber keine Bestimmungen erlassen hat. Wollte man annehmen, daß der vor der Internierung erworbene Konkordatswohnsitz durch jede Freiheitsstrafe beendigt werde, so würde sich die Konsequenz ergeben, daß nach einer Strafe von kurzer und kürzester Dauer das Konkordat seine Wirkung verlöre, was offenbar seinem Sinn und seiner Bestimmung nicht entsprechen würde. Anderseits wäre es unnatürlich, wenn nach langer Strafhaft der frühere Konkordatswohnsitz ohne weiteres wieder aufleben würde. Es muß daher eine Zeitdauer der Haft angenommen werden, innerhalb welcher die Wirkung des Konkordates auf die begonnene Karenzzeit und auf den erworbenen Konkordatswohnsitz keine Aenderung erleidet. Zur Festsetzung einer solchen Grenzscheide geben die in Art. 1, Abs. 2, und in Art. 13, Abs. 3 des Konkordates aufgestellten Fristen von je 6 Monaten einen maßgebenden Anhaltspunkt. Es erscheint zweckmäßig, in Anwendung dieses Zeitmaßes zu bestimmen: Der Konkordatswohnsitz eines Inhaftierten endigt, nachdem die Haft (Untersuchungs- oder Strafhaft) sechs Monate gedauert hat. Gleicherweise wird durch sechsmonatige Dauer der Haft eine begonnene Karenzfrist unterbrochen; nach Beendigung der Haft beginnt alsdann eine neue zweijährige Karenzfrist. Dabei ist es irrelevant, wo die Haft stattfindet; der Konkordatswohnsitz des Verhafteten und der Familienangehörigen, deren Wohnsitz (nach Art. 2 des Konkordates) durch den seinigen bestimmt wird, bleibt während der ersten sechs Monate nach Beginn der Haft unverändert da, wo er vorher erworben war, und der Wohnkanton ist bis zum Ablauf der sechs Monate zur konkordatsmäßigen Unterstützung der Familienangehörigen verpflichtet. Bedarf der Verhaftete besonderer Pflege oder Versorgung, so fallen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Kantons, der die Haft angeordnet hat, solange dessen Anspruch auf Fortdauer der Haft aufrecht bleibt.

Artikel 16.

Der hier statuierte Unterschied zwischen der Anstaltsversorgung von gesunden, bildungsfähigen Kindern und der Unterbringung anormaler Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen fortdauernder Anstaltsversorgung bedürfen, rechtfertigt sich von dem Gesichtspunkte aus, daß die Versorgung gesunder Kinder durch Zeitablauf, innerhalb eines bestimmt begrenzten Zeitraumes, ihr Ende findet und daher kein Grund besteht, hiefür die Ausnahmebestimmungen des Art. 15 in Anwendung zu bringen, die hingegen wohl begründet sind, wenn es sich um Kinder handelt, welche voraussichtlich auf die Dauer versorgungsbedürftig bleiben.

Artikel 18.

Das Konkordat enthält keine Fristbestimmung bezüglich der Anhängigmachung von Beschwerden bei den Kantonsregierungen, es ist dies offenbar eine ungewollte **Lücke**, da einerseits die Meldung der Unterstützungsfälle von Kanton zu Kanton, sowie die hiergegen erhobenen Einsprachen, und anderseits die Beschwerdeführung beim Bundesrat befristet sind. Die Fristen, die sich auf das Verfahren beziehen, sind einheitlich auf einen Monat bemessen. Gewiß liegt es im Sinne des Konkordates und zumal im Interesse der unterstützten Personen selbst, daß Streitigkeiten über schwebende Unterstützungsfälle Zug um Zug an die oberen Instanzen geleitet werden, um so rasch als möglich ihre Erledigung zu finden. Es ist anzunehmen, daß der Kanton, der eine sich ergebende Streitfrage nicht binnen Monatsfrist an die Regierung des mitbeteiligten Kantons weiterzieht, sich in Verzug setzt und infolgedessen — in Analogie zu der Bestimmung von Art. 9, Abs. 3, des Konkordates — für die Dauer des Verzuges die auflaufenden Unterstützungskosten allein zu tragen hat. B.R. v. 4. Mai 1923.

Bei den Nachkommen von Werner Stauffacher.

(Eine Geschichte aus der Gegenwart.)

Wer mit der einstigen Gotthardbahn von Arth-Goldau nach Schwyz fährt, gewahrt links, malerisch und halb im Obstbaumwald versteckt, eine schmucke, stattliche Ortschaft mit prächtiger Pfarrkirche und einer Totenkapelle daneben, wo die Schädel und Knochen der Verstorbenen zu Tausenden übereinanderliegen, schön aufgebeigt und auf den weiß gebleichten Stirnen vereinzelt mit Bleistiftnotizen versehen. Solches sieht selbstredend nur derjenige, der aussteigt und das Dörfchen näher in Augenschein nimmt. Ein paar hübsche Häuser stehen an den saubern Gassen, unter anderem auch ein fast neues Armenhaus oder Armenasyl, wie der etwas humanere Namen lautet. Werner Stauffachers Haus ist schon lange nicht mehr sichtbar, die heutige Generation erzählt bloß noch, daß angeblich an der Stelle, wo der eine Gründer unserer Eidgenossenschaft lebte, später eine Gedächtniskapelle gebaut worden sei, die jetzt noch dort am Wege steht. Mit der Zeit haben sich seine Mitbürger auch modernisiert und mußten mit allen Lasten, welche das heutige aufreibende Leben mit sich bringt in und außer der Gemeinde, sich wohl oder übel auseinandersetzen. So unter anderem auch mit dem Armenwesen und den vielerlei Quellen der Verarmung, mit den mancherlei Methoden zu ihrer Linderung. . . Und sie bauten ein Armenhaus und waren ein wenig stolz darauf, daß sie es so weit gebracht. Es scheint, die Bürgergemeinde sei ordentlich situiert, es wird behauptet, ihre Insassen kämen dort pro Tag auf nicht mehr als etwa 60 Rappen zu stehen.

Armenhäuser bilden für die Heimatgemeinden immer eine Versuchung. Die Versuchung nämlich, auswärtige Armenfälle einseitig und mitunter schablonenhaft unter dem Gesichtspunkt zu behandeln, daß Heimruf und Armenhausversorgung am billigsten zu stehen kämen. Man läuft Gefahr, die einzelnen Armenfälle nicht mehr genau auseinanderzuhalten, sondern zu verallgemeinern, und weniger nach Gründen der Zweckmäßigkeit, als nach Gründen und Erwägungen materieller Art den Entscheid zu treffen. Es liegt mir fern, gegen den Betrieb jenes Armenhauses,